



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 8. Juli

Nr. 26

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Neunte Änderung des Amtlichen Verzeichnisses der Standesamtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern Stand 1. Juli 2019 722
- Gebietsänderung
– Landkreis Vorpommern-Greifswald 730

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation Ändert VV vom 10. April 2015 VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 630 - 286 732

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Verzeichnis der im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Standsicherheit 739
- Öffentliche Bekanntmachung über die Umstufung der B 96 (alt) von Samtens bis Bergen 741

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2019

**Neunte Änderung des Amtlichen Verzeichnisses
der Standesamtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern
Stand 1. Juli 2019**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 14. Juni 2019 – II 210 –

Im Amtlichen Verzeichnis der Standesamtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 262), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 2018 (AmtsBl. M-V S. 370) geändert worden ist, haben sich nachstehende Änderungen ergeben:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Standesamtsbezirk Eldenburg Lübz

Die Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow bilden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die neue Gemeinde Ruhner Berge.

Die Gemeinde Gischow wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Stadt Lübz eingemeindet.

Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Eldenburg Lübz	Gallin-Kuppentin Gehlsbach Granzin Kreien Kritzow Lübz, Stadt Passow Ruhner Berge Siggelkow Werder		Amt Eldenburg Lübz Standesamt Eldenburg Lübz Am Markt 22 19386 Lübz“

Standesamtsbezirk Hagenow/Hagenow-Land

Der Standesamtsbezirk Hagenow-Land wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgelöst und die Gemeinden des Amtes Hagenow-Land dem Standesamtsbezirk Hagenow zugeordnet. Der Eintrag des Standesamtsbezirkes Hagenow-Land ist daher zu streichen.

Die Gemeinden Setzin und Toddin lösen sich als jeweils selbstständige Gebietskörperschaften auf und bilden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 die neue Gemeinde Toddin.

Der Eintrag des Amtes Hagenow lautet wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Hagenow	Hagenow, Stadt		Stadt Hagenow Standesamt Hagenow Lange Straße 28 – 32 19230 Hagenow**
	Alt Zachun	Hagenow-Land	
	Bandenitz		
	Belsch		
	Bobzin		
	Bresegard bei Picher		
	Gammelin		
	Groß Krams		
	Hoort		
	Hülseburg		
	Kirch Jesar		
	Kuhstorf		
	Moraas		
	Pätow-Steegen		
	Picher		
	Pritzier		
	Redefin		
Strohkirchen			
Toddin			
Warlitz			

Standesamtsbezirk Ludwigslust-Land

Die Gemeinde Leussow wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Gemeinde Göhlen eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Ludwigslust-Land	Alt Krenzlin		Amt Ludwigslust-Land Standesamt Ludwigslust-Land Wöbbeliner Straße 5 19288 Ludwiglust**
	Bresegard bei Eldena		
	Göhlen		
	Groß Laasch		
	Lübesse		
	Lüblow		
	Rastow		
	Sülstorf		
	Uelitz		
	Warlow		
	Wöbbelin		

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**Standesamtsbezirk Friedland**

Die Gemeinde Genzkow wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Stadt Friedland eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Friedland	Datzetal Friedland, Stadt Galenbeck		Amt Friedland Standesamt Friedland Riemannstraße 42 17098 Friedland“

Standesamtsbezirk Malchin

Die Gemeinde Duckow wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in die Stadt Malchin eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Malchin	Basedow Faulenrost Gielow Kummerow Malchin, Stadt Neukalen, Stadt		Amt Malchin am Kummerower See Standesamt Malchin Am Markt 1 17139 Malchin“

Standesamtsbezirk Röbel/Müritz

Die Gemeinden Grabow-Below, Massow, Wredenhagen und Zepkow lösen sich als selbstständige Gebietskörperschaften auf und bilden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 die neue Gemeinde Eldetal.

Die Gemeinden Ludorf und Vipperow lösen sich als selbstständige Gebietskörperschaften auf und bilden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 die neue Gemeinde Südmüritz.

Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Röbel/Müritz	Altenhof Bollewick Buchholz Bütow Eldetal Fincken Gotthun Groß Kelle Kieve Lärz Leizen Melz Priborn Rechlin Röbel/Müritz, Stadt Schwarz Sietow Stuer Südmüritz		Amt Röbel-Müritz Standesamt Röbel/Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz Besucheranschrift: Bahnhofstraße 20 17207 Röbel/Müritz“

Standesamtsbezirk Waren

Die Gemeinde Varchentin wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Gemeinde Groß Plasten eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Waren	Waren (Müritz), Stadt Grabowhöfe Groß Plasten Hohen Wangelin Jabel Kargow Klink Klocksinn Moltzow Peenehagen Schloen-Dratow Torgelow am See Vollrathruhe	Seenlandschaft Waren	Stadt Waren (Müritz) Standesamt Waren Neuer Markt 1 17192 Waren (Müritz)“

Standesamtsbezirk Woldegk

Die Gemeinde Petersdorf wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Stadt Woldegk eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Woldegk	Groß Miltzow Kublank Neetzka Schönbeck Schönhausen Voigtsdorf Woldegk, Stadt		Amt Woldegk Standesamt Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1 17348 Woldegk“

Landkreis Nordwestmecklenburg**Standesamtsbezirk Grevesmühlen**

Die Gemeinde Plüschow wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in die Gemeinde Upahl eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Grevesmühlen	Grevesmühlen, Stadt Bernstorf Gägelow Roggenstorf Rüting Stepenitztal Testorf-Steinfurt Upahl Warnow	Grevesmühlen-Land	Stadt Grevesmühlen Standesamt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen“

Standesamtsbezirk Schönberg

Die Gemeinde Lockwisch wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in die Stadt Schönberg eingemeindet. Die Gemeinden Groß Siemz und Niendorf lösen sich als selbstständige Gebietskörperschaften auf und bilden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 die neue Gemeinde Siemz-Niendorf.

Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Schönberg	Dassow, Stadt Grieben Lüdersdorf Menzendorf Roduchelstorf Schönberg, Stadt Selmsdorf Siemz-Niendorf		Amt Schönberger Land Standesamt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg“

Landkreis Rostock**Standesamtsbezirk Gnoien**

Die Gemeinden Boddin und Lüzburg wurden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Gemeinde Walkendorf eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Gnoien	Altkalen Behren-Lübchin Finkenthal Gnoien, Stadt Walkendorf		Amt Gnoien Standesamt Gnoien Teterower Straße 11a 17179 Gnoien“

Standesamtsbezirk Laage

Die Gemeinde Diekhof wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Stadt Laage eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Laage	Dolgen am See Hohen Sprenz Laage, Stadt Wardow		Amt Laage Standesamt Laage Am Markt 7 18299 Laage“

Standesamtsbezirk Mecklenburgische Schweiz

Die Anschrift war zu berichtigen. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Mecklenburgische Schweiz	Alt Sührkow Dahmen Dalkendorf Groß Roge Groß Wokern Groß Wüstenfelde Hohen Demzin Jördenstorf Lelkendorf Prebberede Schorsow Schwasdorf Sukow-Levitzow Thürkow Warnkenhagen		Amt Mecklenburgische Schweiz Standesamt Mecklenburgische Schweiz Von-Pentz-Allee 7 17166 Teterow Besucheranschrift: Neue Straße 1 17168 Jördenstorf“

Standesamtsbezirk Neubukow-Salzhaff

Die Gemeinde Kirch Mulsow wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Gemeinde Carinerland eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Neubukow-Salzhaff	Neubukow, Stadt		Stadt Neubukow Standesamt
	Alt Bukow Am Salzhaff Bastorf Biendorf Carinerland Rerik, Stadt	Neubukow-Salzhaff	Neubukow-Salzhaff Am Markt 1 18233 Neubukow“

Landkreis Vorpommern-Greifswald**Standesamtsbezirk Anklam**

Die Anschrift war zu berichtigen. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Anklam	Anklam, Stadt		Stadt Anklam Standesamt Anklam Markt 3 17389 Anklam Besucheranschrift: Frauenstraße 12 17389 Anklam“

Standesamtsbezirk Neuenkirchen

Die Gemeinde Diedrichshagen wurde mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Gemeinde Weitenhagen eingemeindet. Der Eintrag lautet daher wie folgt:

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Neuenkirchen	Behrenhoff Dargelin Dersekow Hinrichshagen Levenhagen Mesekehagen Neuenkirchen Wackerow Weitenhagen		Amt Landhagen Standesamt Neuenkirchen Theodor-Körner-Straße 36 17498 Neuenkirchen“

Standesamtsbezirk Züssow

Die Gemeinden Karlsburg und Lühhmannsdorf lösen sich als selbstständige Gebietskörperschaften auf und bilden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 die neue Gemeinde Karlsburg.

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Züssow	Bandelin Gribow Groß Kiesow Groß Polzin Gützkow, Stadt Karlsburg Klein Bünzow Murchin Rubkow Schmatzin Wrangelsburg Ziethen Züssow		Amt Züssow Standesamt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow Besucheranschrift: Dorfstraße 68a 17390 Ziethen“

Vorpommern-Rügen**Standesamtsbezirk Niepars**

Die Gemeinden Kummerow und Neu Bartelshagen wurden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Gemeinde Niepars eingemeindet.

Standesamtsbezirk	Gemeinde	aus dem Amt	Anschrift
„Niepars	Groß Kordshagen Jakobsdorf Lüssow Niepars Pantelitz Steinhagen Wendorf Zarrendorf		Amt Niepars Standesamt Niepars Gartenstraße 13b 18442 Niepars“

Gebietsänderung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 18. Juni 2019 – II 300 - 177-5.13X-2011/023-032 –

Aufgrund des § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 133), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Gebietsänderung bekannt:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Amt Züssow

Das Flurstück 201 aus der Flur 10, Gemarkung Karlsburg wurde **Anlage**
zum 26. Mai 2019 aus der Gemeinde Karlsburg in die Gemeinde
Klein Bünzow eingemeindet.

AmtsBl. M-V 2019 S. 730



Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt

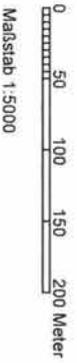
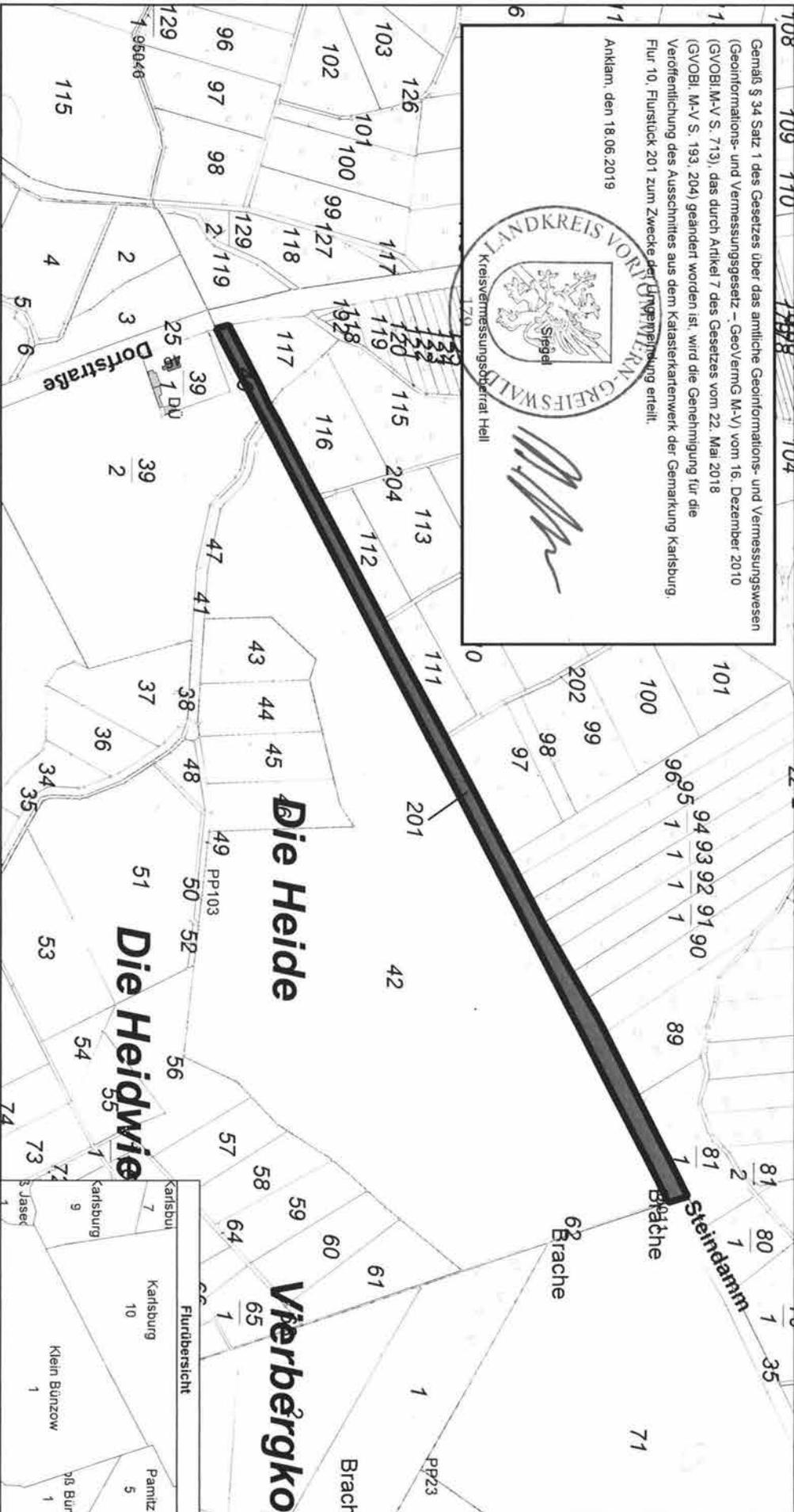
Mühlenstr. 18c
17389 Anklam

Gemarkung: Karlsburg (13 3330)
Flur: 10
Flurstück: 201
Gemeinde: Karlsburg (13 0 75 057)
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Lage: In der Forst

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte MV 1:5000

Erstellt am 24.05.2019

Gemäß § 34 Satz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBi. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBi. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, wird die Genehmigung für die Veröffentlichung des Ausschnittes aus dem Katasterkartenwerk der Gemarkung Karlsburg, Flur 10, Flurstück 201 zum Zwecke der Umgrenzung erteilt.
Anklam, den 18.06.2019



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 27. Mai 2019 – V 310 - 630-00000-2015/154-006 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 10. April 2015 (AmtsBl. M-V S. 170) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im vierten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Im fünften Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- Investitionen infolge von Prozessinnovationen.“
2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „(ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.
 - b) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1719 (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 5) geändert worden ist“ ersetzt.
 - c) Dem vierten Spiegelstrich werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33) geändert worden ist,“ angefügt.
 - d) Im fünften Spiegelstrich werden die Wörter „(ABl. L 223 vom 29.7.2014, S. 7) und“ durch die Wörter „(ABl. L 223 vom 29.7.2014, S. 7), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/255 (ABl. L 43 vom 14.2.2019, S. 15) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - e) Nach dem fünften Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und“
3. In Nummer 1.3 Satz 2 wird das Wort „Förderfähigkeit“ durch das Wort „Zuwendungsfähigkeit“ ersetzt.
4. Der Nummer 2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Der in dieser Verwaltungsvorschrift verwendete Begriff des Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft richtet sich nach dem geltenden Gewerbesteuergesetz und umfasst nicht die Unternehmen, die nach diesem Gesetz von der Gewerbesteuer befreit sind.“
5. Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift können nur gewährt werden, wenn die beantragte Zuwendung für die Durchführung des Vorhabens einen Anreizeffekt aufweist. Die Zuwendung hat einen Anreizeffekt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen formgebundenen Zuwendungsantrag bei der bewilligenden Stelle gestellt hat und mit dem Vorhaben nicht begonnen wurde, bevor die bewilligende Stelle die Möglichkeit, mit dem Vorhaben zu beginnen, schriftlich bestätigt hat.“
6. In Nummer 3.6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsplätze“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
7. Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Bei Verbundvorhaben müssen die Teilprojekte der Forschungseinrichtungen zusammen mindestens 10 Prozent des Projektvolumens des Gesamtvorhabens umfassen. Insgesamt dürfen die Projektvolumina der Forschungseinrichtungen grundsätzlich jedoch maximal 75 Prozent des Projektvolumens des Unternehmens betragen.“
 - b) Dem Buchstaben f wird folgender Satz angefügt:

„Die Veröffentlichung ist mit dem Verwertungsbericht nachzuweisen.“
 - c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) Forschungseinrichtungen dürfen im Rahmen des Vorhabens ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Die wirtschaftlichen und die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse sind klar voneinander zu trennen.“

* Ändert VV vom 10. April 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 286

8. Nummer 4.1.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird die Angabe „(ABl. C 236 vom 26.10.2012, S. 47)“ durch die Angabe „(ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1, C 400, S. 1, C 59 vom 23.2.2017, S. 1)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe e Satz 1 werden die Wörter „der am Vorhaben beteiligten Verbundpartner“ gestrichen.
- c) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Zuwendungsfähig sind Personalausgaben des am Vorhaben beteiligten Unternehmens für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden. Die Personalausgaben werden pauschal in Form von qualifikationsabhängigen Stundensätzen als standardisierte Einheitskosten für die Qualifikationsstufen

- Facharbeiterin und Facharbeiter,
- Technikerin und Techniker, Personen mit Meistertitel, Bachelor,
- Personen mit Ingenieurdiplom, Master,
- Professorinnen und Professoren, promovierte Personen

berücksichtigt.

Am Vorhaben beteiligte Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen werden aufgrund ihrer Verantwortung für das Vorhaben in die Stufe der höchstqualifizierten Person im Vorhaben eingeordnet. Verfügt die Geschäftsführung über die höchste Qualifikation, erfolgt die Einordnung in diese Qualifikationsstufe.

Die Anpassung der Stundensätze erfolgt jährlich entsprechend der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Tarifsteigerung im Bereich des verarbeitenden Gewerbes (aktuell: WZ 2008 – C – verarbeitendes Gewerbe) in der jeweils gültigen Fassung. Die zum Zeitpunkt der Zuwendungsentscheidung geltenden Stundensätze werden für die Dauer der Projektlaufzeit anerkannt. Die jeweils gültigen Stundensätze werden auf der Homepage der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH (www.tbi-mv.de) veröffentlicht.

Für die am Vorhaben beteiligten Beschäftigten können bei Vollzeitbeschäftigung bis zu 143 produktive Stunden pro Monat abgerechnet werden. In Teilzeit angestellte Beschäftigte werden anteilig berücksichtigt. Für eine am Vorhaben beteiligte Geschäftsführung wird die Zahl abrechenbarer Stunden unter Berücksichtigung zu erbringender Leitungstätigkeit reduziert. Die geleisteten Stunden sind durch Stunden- und Tätigkeitsnachweise zu belegen.

Auf die Personalausgaben wird ein Pauschalsatz für projektbezogene Gemeinkosten von 25 Prozent gewährt.“

d) Buchstabe i wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Forscher“ durch die Wörter „Forscherinnen und Forscher“ und das Wort „Techniker“ durch die Wörter „Techniker und Technikerinnen“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die am Vorhaben beteiligten Beschäftigten können bei Vollzeitbeschäftigung im Projekt bis zu 1.720 geleistete Stunden pro Jahr abgerechnet werden. Zeitanteilig im Projekt eingesetzte Beschäftigte werden anteilig berücksichtigt.“

9. In Nummer 4.2.3 Buchstabe d Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

10. Nummer 4.5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Absatz 1 werden die Wörter „des verarbeitenden Gewerbes“ durch die Wörter „der gewerblichen Wirtschaft“ ersetzt und nach dem Wort „verbesserten“ wird das Wort „technologischen“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Planung“ die Wörter „inklusive einer Technikfolgenabschätzung“ eingefügt.

11. Nummer 4.5.2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) das Vorhaben ist technologisch anspruchsvoll und auf die Schaffung innovativer technischer Lösungen ausgerichtet und“

12. Nummer 4.5.3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Zuwendungsfähig sind Instrumente und Ausrüstung ab einem Wert von jeweils 25 000 Euro, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Nutzung im Vorhaben als zuwendungsfähig.“

b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

c) Die bisherigen Buchstaben e bis f werden die Buchstaben f bis g.

13. Nach Nummer 4.5.3 wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:

„4.6 Investitionen in Folge von Prozessinnovationen

4.6.1 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger

Kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können Zuwendungen gewährt werden für

Investitionen, die der Umsetzung von Prozessinnovationen dienen.

4.6.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Investitionen müssen eine Prozessinnovation umsetzen. Beispiele für in Betracht kommende Wirtschaftsgüter sind Maschinen und Anlagen, Robotik sowie Automatisierungstechnik wie Sensorik, Datenübertragungs- und Verteiltechnik und die dafür notwendige spezifische Hard- und Software. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- b) Die Betriebsstätte muss für eine Produktion oder Leistungserbringung geeignet sein. Reine Organisationsinnovationen sind nicht zuwendungsfähig.
- c) Die Gesamtausgaben des Investitionsvorhabens müssen mindestens 50 000 Euro betragen.

4.6.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Förderung erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als de-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- b) Die Zuwendungsintensität beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung darf einen Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen.“

14. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Zweckbindung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, insbesondere Prototypen, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie im Projektzeitraum nicht anderweitig verfügen.“

- b) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3 Einnahmen

5.3.1 Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, die der Zuwendungsempfänger im Rahmen eines Vorhabens erzielt, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen. Einnahmen kommen insbesondere als mit dem Zweck zusammenhängend in Betracht, wenn sie während des Projektzeitraums erzielt werden.

5.3.2 Nicht mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, die der Zuwendungsempfänger aus der Nutzung oder Verwertung von zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenständen erzielt, sind grundsätzlich

anteilig im Verhältnis der Zuwendung zu den Gesamtausgaben durch den Zuwendungsempfänger zu erstatten. Dies gilt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tag der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger. Bezüglich der Einnahmen besteht eine Mitteilungs- und Belegpflicht. Über die Erstattung der Einnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall im Wege einer Ermessensentscheidung. Einnahmen, die in keinem Sachzusammenhang mit geförderten Wirtschaftsgütern stehen, oder die nach Beendigung des Projektzeitraums erzielt werden, sind in der Regel nicht als mit dem Zuwendungszweck zusammenhängend zu bewerten. Der Erstattungspflicht unterliegen solche Einnahmen nicht, wenn sie mit der Nutzung von geförderten Prozessinnovationen oder mit der Nutzung von geförderten Investitionen infolge von Prozessinnovationen erzielt werden.“

- c) Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Vergabe von Aufträgen

5.4.1 Bei der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber sind die einschlägigen Bestimmungen der europäischen Vergaberichtlinien, des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung, des Vergabegesetzes M-V und der darauf basierenden Landesverordnungen sowie des Vergabeerlasses M-V zu beachten.

5.4.2 Die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber bei Zuwendungen unter 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) ist von der Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen befreit.

Abweichend von Nummer 3.1 der ANBest-P ist die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber für die nachfolgend genannten Fälle ebenfalls von der Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen befreit:

a) für Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern), wenn es sich um einen Auftrag mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes (unterschwellige Vergaben) handelt,

b) für Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) auch oberhalb des EU-Schwellenwertes, wenn der Zuwendungsempfänger mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens aus eigenen Mitteln trägt.

5.4.3 Für Leistungen, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen, sind durch den privaten Auftraggeber

ber grundsätzlich die Bestimmungen gemäß Nummer 5.4.1 anzuwenden.“

d) Nummer 5.6.1 wird wie folgt gefasst:

„5.6.1 Die bewilligende Stelle verarbeitet die zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlichen Daten, namentlich die Bearbeitung des Antrages, die Bewilligung und die Abwicklung der Fördermaßnahme, einschließlich Statistik und Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.“

e) In Nummer 5.8 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

15. Der Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.1.3 angefügt:

„6.1.3 Bei Verbundvorhaben ist durch den Antragsteller eine Projektskizze bei der bewilligenden Stelle einzureichen, anhand derer durch einen Prüfungsausschuss die Förderwürdigkeit des Vorhabens bewertet wird. Ein Vorhaben kommt für eine Förderung als Verbundvorhaben nur in Betracht, wenn es als besonders förderwürdig eingeschätzt wird.“

16. In Nummer 6.3.1 Satz 1 wird das Wort „förderfähigen“ durch das Wort „zuwendungsfähigen“ ersetzt.

17. Nummer 6.5.1 wird wie folgt gefasst:

„6.5.1 Der Verwertungsbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Abschlusszahlung vorzulegen.“

18. Nummer 6.5.2 wird wie folgt gefasst:

„6.5.2 Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und Verwertungsberichte sind formgebunden. Die zu verwendenden Vordrucke sind auf der Homepage der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH (www.tbi-mv.de) abrufbar.“

19. Die Nummer 6.6 wird aufgehoben.

20. Die bisherigen Nummern 6.7 bis 6.9 werden die Nummern 6.6 bis 6.8

Die Anlagen 3 bis 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 3 bis 5**

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3

(zu den Nummern 4.1.3, 4.2.3, 4.3.3, 4.4.3, 4.5.3 und 4.6.3)

Zuwendungsfähige Ausgaben

FuE-Vorhaben	<p>Unternehmen</p> <p>a) Personalausgaben, zzgl. Pauschalsatz für projektbezogene Gemeinkosten von 25 % auf die Personalausgaben</p> <p>b) Instrumente und Ausrüstung ab einem Artikelwert von 25 000 Euro</p> <p>c) Ausgaben für Auftragsforschung und technisches Wissen</p> <p>d) Sonstige Ausgaben für Material ab einem Artikelwert von 1 000 Euro sowie sonstige Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 1 000 Euro</p> <p>Forschungseinrichtungen</p> <p>a) Personalausgaben, zzgl. Pauschalsatz für projektbezogene Gemeinkosten von 25 % auf die Personalausgaben</p> <p>b) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung ab einem Artikelwert von 25 000 Euro</p> <p>c) Ausgaben für technisches Wissen von Dritten (in begründeten Ausnahmefällen)</p>
Durchführbarkeitsstudien	<p>a) Personalausgaben, zzgl. Pauschalsatz für projektbezogene Gemeinkosten von 25 % auf die Personalausgaben</p> <p>b) Ausgaben für externe Studienersteller</p>
Anmeldung von Schutzrechten	Anwaltskosten, Patentgebühren, Ausgaben für Übersetzungen und Recherchen
Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	<p>a) Personalausgaben, zzgl. Pauschalsatz für projektbezogene Gemeinkosten von 25 % auf die Personalausgaben</p> <p>b) Ausgaben für die Nutzung von Laboratorien, Nutzung von Maschinen und Anlagen für die Durchführung von Tests einschließlich der erforderlichen Testmaterialien</p>
Prozessinnovationen	<p>a) Personalausgaben, zzgl. Pauschalsatz für projektbezogene Gemeinkosten von 25 % auf die Personalausgaben</p> <p>b) Ausgaben für Auftragsforschung und technisches Wissen</p> <p>c) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung ab einem Artikelwert von 25 000 Euro</p> <p>d) sonstige Ausgaben für Material ab einem Artikelwert von 1 000 Euro</p>
Investitionen in Folge von Prozessinnovationen	Ausgaben für Investitionen

Anlage 4

(zu den Nummern 4.1.3, 4.2.3, 4.3.3, 4.4.3, 4.5.3 und 4.6.3)

Zuwendungshöchstintensitäten

Förderprogramme	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
Einzelbetriebliches FuE-Vorhaben			
Industrielle Forschung - einzelbetriebliches Vorhaben	70 %	60 %	50 %
Experimentelle Entwicklung - einzelbetriebliches Vorhaben	45 %	35 %	25 %
Maximale Zuwendung	1 500 000 Euro		
FuE-Verbundvorhaben			
Industrielle Forschung - Verbund	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung - Verbund	60 %	50 %	40 %
Maximale Zuwendung	2 000 000 Euro für das Gesamtvorhaben		
Durchführbarkeitsstudien	60 %	50 %	40 %
	höchstens 100 000 Euro		
Anmeldung von Schutzrechten	50 %		---
	höchstens 50 000 Euro		
Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	50 %		---
	höchstens 200 000 Euro innerhalb von 3 Jahren		
Prozessinnovationen	50 %		15 %
	höchstens 200 000 Euro pro Unternehmen		
Investitionen in Folge von Prozessinnovationen	50 %		---
	höchstens 100 000 Euro		

Anlage 5
(zu Nummer 4.1.3 Buchstabe i)

**Qualifikationsstufen zur Ermittlung von Personalausgaben
der Forschungseinrichtungen**

Personenkategorien	Erläuterungen
Professorinnen und Professoren	
Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter	
Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Vergleichbare	Promoviertes Personal oder sonstige wissenschaftliche Beschäftigte ohne Promotionsabsicht mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung (universitäres Diplom oder Masterabschluss Uni/FH)
Ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Beschäftigte, die nach TV-Ä vergütet werden (einschließlich Rotationsstellen/Gerokstellen)
Doktorandinnen und Doktoranden und Vergleichbare	Promovierende oder sonstige wissenschaftliche Beschäftigte ohne Promotionsabsicht mit weniger als 3 Jahren Berufserfahrung (universitäres Diplom oder Masterabschluss Uni/FH)
Sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Beschäftigte mit Bachelor-Abschluss Uni/FH
Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Sonstige technische oder administrative Beschäftigte mit tarifgebundenem Arbeitsvertrag, wie zum Beispiel Technische Assistenz, Labor- und Werkstattpersonal
Sonstige Personalmittel	Studentische Hilfskräfte
	Wissenschaftliche Hilfskräfte (Bachelor)
	Wissenschaftliche Hilfskräfte (Master)

Hinweis:

Die anrechenbaren Stundensätze für Personal von Forschungseinrichtungen werden entsprechend den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlichten Personalmittelsätzen festgesetzt. Die Anpassung der Stundensätze erfolgt nach den Veröffentlichungen der DFG.

Verzeichnis der im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 14. Juni 2019 – VIII 440 - 516-00000-2017/098-005 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erteilt gemäß Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171) die Anerkennung zur Prüfingenieurin/zum Prüfingenieur für Standsicherheit.

Das nachstehende Verzeichnis gibt die im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit und deren anerkannte Fachrichtung/-en bekannt.

Ifd Nr.	Name Titel	Anschrift Geschäftssitz	Telefon Telefax E-Mail	Fachrichtung Ma = Massivbau Me = Metallbau H = Holzbau	anerkannt bis
		Niederlassung			
1	Jörg Gustav Dipl.-Ing.	Zierker Straße 39 17235 Neustrelitz	03981/28 62-23 03981/28 62-13 gustav-j@ib-thiele.com	Ma	20.11.2034
2	Udo Hein Dipl.-Ing.	Poststraße 19 17139 Malchin	03994/21 06 15 03994/21 06 16 u.hein-malchin@t-online.de	Ma, Me, H	23.07.2019
3	Bernd Kiele Dipl.-Ing.	Hans-Dietrich- Genscher-Straße 3 17459 Loddin	038375/246 611 0173/66 62 170 038375/246 612 bkiele@t-online.de	Ma	12.06.2026
4	Winfried Koldrack Dipl.-Ing.	Rosa-Luxemburg-Straße 16 18055 Rostock	0381/4567-750 0381/4567-755 winfried.koldrack@ib-koldrack.de	Ma, Me, H	19.02.2027
5	Jörn Konow Dipl.-Ing.	Erwin-Fischer-Straße 95 23968 Wismar	03841/64 36 69 03841/63 57 22 kruwis@t-online.de	Ma	14.07.2031
6	Andreas Liebisch Dipl.-Ing.	Schillerstraße 1a 17033 Neubrandenburg	0395/581 44-0 0395/581 44-99 info@ ib-baustatik.de	Ma	20.12.2028
		Steinbeckerstraße 10 17489 Greifswald	03834/77 67 46 03834/77 67 72 info@ib-baustatik.de		
7	Jürgen Meyer Dipl.-Ing.	Seehagen 33 23936 Warnow	03881/75 89 729 03881/75 89 739 j.meyer@igstahlbau.de	Me	22.08.2019
8	Heinrich-W. Nietiedt Dr.-Ing.	August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg	0395/5 44 18 70 039605 27156 HWNietiedt@ing-nietiedt.de	Ma, Me, H	21.04.2021
9	Peter Otte Dipl.-Ing.	Kranichstraße 15 17235 Neustrelitz	03981/45 96 -0 03981/45 96 99 post@ib-otte.de	Ma, Me, H	08.09.2021
		Eckdrift 41 19061 Schwerin			
10	Ronald Papke Dipl.-Ing. (FH)	Am Wiesenrain 12 18198 Kritzmow	038207/75 48 38 papke-ing@gmx.de	Ma	16.10.2044

Ifd Nr.	Name Titel	Anschrift Geschäftssitz	Telefon Telefax E-Mail	Fachrichtung Ma = Massivbau Me = Metallbau H = Holzbau	anerkannt bis
		Niederlassung			
11	Günther Patzig Dr.-Ing.	Krämerstraße 25 23966 Wismar	03841/72 86-0 03841/72 86-20 g.patzig@seehase-patzig.de	Ma	18.09.2025
12	Stefan Platen Dipl.-Ing.	Von-Moltke-Straße 16 17166 Teterow	03996/159 97 65 03996/159 97 67 s-platen@t-online.de	Ma, Me	18.06.2033
13	Detlef Schüler Dipl.-Ing.	Bienenweg 4 17033 Neubrandenburg Carl-Heydemann-Ring 55 18437 Stralsund	0395/5 82 65 89 0395/5 44 34 53 info@baustatik-schueler.de	Ma, Me, H	08.08.2022
14	Norbert Schumacher Dipl.-Ing.	Hagenower Straße 73 19061 Schwerin	0385/3 99 31 14 0385/3 99 31 14 info@gruppe-ingenieurbau-mv.de	Ma	04.02.2028
15	Volker Schumann Dipl.-Ing.	Brückenweg 5 18146 Rostock	0381/203 57-22 0381/203 57-29 volkerschumann@hic-ingenieure.com	Ma	23.06.2041
16	Michael Schwesig Dipl.-Ing.	August-Bebel-Straße 10 18055 Rostock	0381/375 2980 0381/375 4630 michael.schwesig@buero-schwesig.de	Ma	31.08.2034
17	Ralph Seehase Dipl.-Ing.	Krämerstraße 25 23966 Wismar	03841/72 86-0 03841/72 86-20 r.seehase@seehase-patzig.de	Ma, Me	15.04.2041
18	Iris Teske Dipl.-Ing.	Warnowallee 31 18107 Rostock	0381/71 02 20 0381/71 02 22 iteske@t-online.de	Ma, Me, H	11.10.2020
19	Joachim Thiele Dipl.-Ing.	Zierker Straße 39 17235 Neustrelitz	03981/28 62-0 03981/28 62-13 info@ib-thiele.com	Ma, H	05.06.2021
20	Wolfgang Wurm Dipl.-Ing.	Nedderfeld 8 19063 Schwerin	0385/39 77 765 0385/39 77 794 wurm.w@t-online.de	Ma	22.12.2020

Hinweis: Die Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2019
(AmtsBl. M-V S. 13) wird aufgehoben.

Öffentliche Bekanntmachung über die Umstufung der B 96 (alt) von Samtens bis Bergen

Verfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 25. Juni 2019 – VIII 240 - 555-00000-2018/010-004 –

Mit der Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der neuen B 96 AS Samtens-Ost – AS Bergen wird der weiträumige Verkehr nicht mehr über die bisherige B 96 (alt) von Samtens bis Bergen geführt. Auf dem bisherigen Teilabschnitt der B 96 (alt) von Samtens bis Bergen hat sich somit die Verkehrsbedeutung geändert. Als Folge wird dieser bisherige Teilabschnitt der B 96 umgestuft.

Umstufung

Gemäß § 2 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz wird die Bundesstraße B 96 (alt) von der provisorischen Einschleifung bei Samtens (Abschnitt 555, km 0,0) bis zum Knotenpunkt B 196/B 96 (Abschnitt 560, ca. km 1,7) zur Landesstraße L 296 umgestuft. Die Umstufung wird zum 25. Juni 2019 wirksam.

Der Verwaltungsakt kann im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 244 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

AmtsBl. M-V 2019 S. 741

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt